

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Gudrun Kopp, Rainer Brüderle, Dirk Niebel, Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Rainer Funke, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Markus Löning, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Andreas Pinkwart, Dr. Günter Rexrodt, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Ladenschlussgesetzes

A. Problem

Das geltende Ladenschlussgesetz beschränkt sowohl den Handel und die Dienstleister als auch die Verbraucher in ihren Verkaufs- bzw. Einkaufsmöglichkeiten. Es berücksichtigt nur noch mangelhaft die veränderten Lebens- und Konsumgewohnheiten.

B. Lösung

Mit diesem Gesetzentwurf soll Handel und Dienstleistern die Möglichkeit gegeben werden, in eigener Verantwortung den Wünschen und Bedürfnissen der Kunden gerecht zu werden.

Das angestrebte Ziel wird durch die Aufhebung des gesetzlichen Ladenschlusses an Werktagen erreicht. Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe verfassungsrechtlich geschützt (Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung).

Der Gesetzentwurf verzichtet auf eine bundeseinheitliche Regelung für Sonn- und Feiertage. Mit Blick auf regional unterschiedliche Anschauungen und Traditionen gelangt diese Frage in die Gestaltungshoheit der Länder, die unmittelbar nach der Aufhebung des Gesetzes eigene Gesetze beschließen, die die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen regeln. Mit diesem Liberalisierungsschritt werden zudem Kompetenzen von der Bundes- auf die Länderebene zurückverlagert.

Die im Handel und bei Dienstleistern Beschäftigten sind – wie die Beschäftigten in anderen Wirtschaftszweigen und im öffentlichen Dienst – weiterhin durch das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sowie durch die einschlägigen (Mantel-)Tarifverträge vor unzumutbaren Arbeitszeitregelungen geschützt.

C. Alternativen

Keine. Eine nur teilweise Freigabe der Ladenschlusszeiten verursacht weiterhin hohe Verwaltungs- und Kontrollkosten. Zudem würde sie den gewünschten Effekt nicht erreichen, Marktnischen, insbesondere für Existenzgründer, zu schaffen.

D. Kosten

Die vorgesehenen Regelungen verursachen für die öffentlichen Haushalte keine Kosten. Vielmehr entfallen die Kosten für die Überwachung der Ladenschlusszeiten an Werktagen. Gleiches gilt für die an Werktagen nicht mehr notwendigen Überprüfungen von Ausnahmeregelungen.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Ladenschlussgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Ladenschluss vom 28. November 1956, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 26. April 2004

Gudrun Kopp
Rainer Brüderle
Dirk Niebel
Birgit Homburger
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Rainer Funke
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Christel Happach-Kasan
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Dr. Werner Hoyer
Michael Kauch
Dr. Heinrich L. Kolb
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk

Harald Leibrecht
Ina Lenke
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Markus Löning
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Dr. Andreas Pinkwart
Dr. Günter Rexrodt
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Bürokratische Überregulierungen abbauen

Die Arbeits- und Konsumgesellschaft des 21. Jahrhunderts stellt völlig neue Herausforderungen an Unternehmen und Verbraucher. Flexiblere Arbeitszeiten, wachsende Mobilität und höchst unterschiedliche Beschäftigungsstrukturen haben die Arbeits-, Lebens- und Konsumgewohnheiten der Menschen nachhaltig verändert. Diesen Entwicklungen trägt das Ladenschlussgesetz vom 28. November 1956 auch nach zwischenzeitlichen Änderungen schon lange nicht mehr Rechnung. Vielmehr bedeuten die Beschränkungen und Regulierungen der geltenden Rechtslage nicht nur einen überflüssigen bürokratischen Aufwand, sie widersprechen insbesondere auch der Gestaltungsfreiheit des Handels sowie den Bedürfnissen der Kunden.

Die vollständige Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen entspricht deshalb einer zeitgemäßen Anpassung der Rechtslage an die veränderte Lebens- und Arbeitswelt. Sie bedeutet darüber hinaus auch eine konkrete Rückführung staatlicher Einflussnahme auf den privaten Sektor, einen Abbau bürokratischer Regulierung und eine Öffnung für neue und innovative Angebotsmodelle. Die Erfahrungen der vergangenen Jahren mit verlängerten Ladenöffnungszeiten anlässlich von Sonderverkäufen, in Tankstellen, Bahnhöfen, Flughäfen zeigen ebenso deutlich wie die stark wachsende Inanspruchnahme von E-Commerce im Internet, dass die Kunden in Deutschland frei über ihre Zeit verfügen möchten, ungehindert durch bürokratische Regulierung der Einkaufszeiten. Der Schutz der Sonn- und Feiertage sowie von Heiligabend und Silvester im Rahmen der verfassungsrechtlichen Regelung fällt nach Aufhebung des Ladenschlussgesetzes den Ländern zu. Sie können den regionalen Besonderheiten besser gerecht werden als der Bund.

Neben der grundsätzlichen Problematik, mit welchem Recht eigentlich der Staat dem Einzelnen – sei er selbstständig oder angestellt – die Möglichkeit, Waren außerhalb bestimmter Zeiten zu verkaufen, verwehrt, stellt sich auch die Frage nach den ökonomischen Konsequenzen für die Entwicklung von Handel und Dienstleistungen. Hier ist nicht einzusehen, warum die Initiative von Tausenden von Einzelhändlern und die Wünsche von Millionen Kunden, die bereits heute von den Verbesserungen der vergangenen Liberalisierungsschritte ausgiebig Gebrauch machen, durch bürokratische Regulierungen beeinträchtigt werden sollten. Vielmehr ist zu erwarten, dass eine weitere Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten dem Einzelhandel neue Impulse verleiht und somit zur wirtschaftlichen Erholung in Deutschland beiträgt. Dies gilt dabei in besonderem Maße für kleine und mittelgroße Einzelhändler, die nunmehr ihre Stärken (Zentrumsnähe, individueller Beratungsservice) verstärkt einbringen können, um mit großen Märkten „auf der grünen Wiese“ zu konkurrieren, vor allem in der Phase der Existenzgründung. Ihnen die Flexibilität zu geben, hier kreativ und innovativ zu agieren, ist ein wichtiges Anliegen der vorliegenden Gesetzesvorlage.

Für die Beschäftigten gestalten sich die Arbeitszeitregelungen sowie die Arbeitnehmerschutzrechte weiterhin durch die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und der (Mantel-)Tarifverträge. So wird die Freigabe der Ladenöffnungszeiten keinerlei Auswirkungen auf die höchstzulässige werktägliche Arbeitszeit, die Mindestpausen und die Mindestruhezeiten für das Verkaufspersonal haben, die durch das Arbeitszeitgesetz gedeckt sind. Sie wird allerdings zu einer weiteren dringend notwendigen Flexibilisierung der Arbeitszeiten führen. Doch hat sich genau dieser Wandel für weite Teile der arbeitenden Bevölkerung schon längst vollzogen: Neben den traditionellen Notfall- und Betreuungseinrichtungen wie Feuerwehr oder Krankenversorgung gelten in der heutigen Arbeitswelt, deren Wirtschaftskraft in hohem Maße vom Dienstleistungssektor bestimmt wird, für eine Vielzahl der Beschäftigungsverhältnisse äußerst flexible Arbeitszeiten: In der Gastronomie, dem Hotelgewerbe, Kultur- und Erholungseinrichtungen, Sport- und Wellnessanlagen, Taxi-, Reise- und Transportfirmen, Medienunternehmen, Callcenters usw. Dieser Trend wird sich noch weiter fortsetzen.

In der Konsequenz wird deshalb die hier vorgeschlagene Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen allen Kunden zugute kommen. Allein Lebenden ermöglichen sie eine leichtere Vereinbarkeit von Beruf und Konsumverhalten, Paaren eröffnen sie neue Möglichkeiten gemeinsamen Einkaufens auch außerhalb des „überfüllten Familieneinkaufsamstags“. Es besteht kein Grund den Kunden in Deutschland diese Optionen vorzuenthalten angesichts eines internationalen Umfeldes, in dem die Bundesrepublik Deutschland mit ihren restriktiven Ladenöffnungszeiten verhältnismäßig allein steht.

Der Gesetzgeber muss deshalb die Gestaltungsverantwortung in die Hände der Betroffenen legen: Händler, Dienstleister, Arbeitnehmer sowie Gewerkschaften und allen voran Verbraucher. Die Betroffenen sollen – im Einvernehmen – mittels kreativer Lösungsansätze selbst entscheiden können, ob und wie lange Geschäfte an Werktagen geöffnet bzw. Dienstleistungen angeboten werden. Damit erhalten gerade Einzelhändler die Chance, ihre Öffnungszeiten je nach Branche und regionalen Bedürfnissen der Kundschaft auszurichten. Dies bedeutet ausdrücklich nicht, dass jeder Händler sein Geschäft von Montag bis Samstag rund um die Uhr geöffnet halten muss!

Fazit

Mit weniger staatlicher Regulierung und mit dem Gestaltungsfreiraum, der durch die Abschaffung des Ladenschlussgesetzes dem deutschen und dem internationalen Verbrauchermarkt endlich zugänglich gemacht wird, wird eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von bestehenden Arbeitsplätzen sowie zur Schaffung neuer, flexibel gestalteter Beschäftigungsverhältnisse geschaffen.